

Protokoll 6/2019

über die Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2019 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger
Beginn: 19:10 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Hubert Höfler	GR Patrick Almer	GR Katharina Schöpf-Bratl
1. VBgm DI Hannes Grabner	GR Manuela Kuterer	GR Ronald Derler
2. VBgm. Franz Grabner	GR Christine Doppelhofer	GR Siegfried Haidenbauer
Gmd.Kas. Arno Dornhofer	GR Franz Reisenhofer	GR Otmar Pregartner
GR Katharina Wiesenhofer	GR Matthias Pfeifer	GR Johann Reithofer
GR Christiane Piber		

Entschuldigt waren:

GV Arnold Mauerhofer, GR Robert Tiefengraber, GR Daniel Paier, GR Manuela Sommer, GR Peter Bauer, GR Gerald Haidenbauer

Außerdem anwesend waren:

Heidi Tödling und Sieglinde Monge

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.11.2019
6. Beratung und Beschlussfassung des Darlehensvertrages mit der Raiffeisenbank Weiz-Anger für die Wasserversorgung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Anger zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

10. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Jugendprojektes mit WIKI
12. Beratung und Beschlussfassung über den Glasfaserausbau Anger – G31 Projekt
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der baren Eigenmittel für die Weiterführungsphase 1 der KEM
14. Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Vorschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020
15. Beratung und Beschlussfassung über den MFP – Mittelfristiger Finanzplan bis zum Jahr 2024
16. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.09.2019, GZ: 131/9-21/2019
17. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hubert Höfler eröffnet um 19:10 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) 2. VBgm Franz Grabner fragt, warum die Abfälle von der Tennisplatzsanierung in Baierdorf noch immer nicht entsorgt wurden. GR Christine Doppelhofer als Mitglied des Tennisvereins erklärt, dass Privatpersonen teilweise dieses Material gebrauchen können und so wird es noch einige Zeit dort bleiben, damit alle, die etwas davon benötigen, dies auch holen können. Der Rest wird dann vom Tennisverein im Frühjahr entsorgt.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass Kurt Berger leider verstorben ist. Das Begräbnis wurde von Ernst Kreimer organisiert und es wurde von der Bestattung Koller durchgeführt. Der für Kurt Berger bestellte Erwachsenenvertreter kommt daher nicht mehr zum Einsatz. Jetzt liegt alles beim zuständigen Notar. Dieser muss den Verlass regeln. Die Kosten für das Begräbnis werden von der Gemeinde vorfinanziert und dann beim Verlass geltend gemacht. Falls hier kein Geld vorhanden ist, werden wir die Kosten beim Sozialhilfeverband rückfordern.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.11.2019**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2019 werden einstimmig genehmigt und so dann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung des Darlehensvertrages mit der Raiffeisenbank Weiz-Anger für die Wasserversorgung**

Der Bürgermeister erklärt, dass der Abstattungskreditvertrag mit der Raiffeisenbank Weiz-Anger für die Wasserversorgung beschlossen werden soll. Der Kredit soll für die Tilgung der bestehenden zwei Darlehen der Wasserversorgung Anger mit den Darlehensnummern 5.147.293 und 5.137.450 mit einem Betrag von je ca. € 65.000,00 verwendet werden. Der restliche Darlehensbetrag von ca. 120.000,00 Euro wird für die Komplettsanierung der Zetzquelle verwendet.

Der Abstattungskreditvertrag lautet wie folgt und ist Bestandteil dieses Beschluss:

ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG – IBAN AT24 3818 7000 0068 0405

zwischen dem Kreditnehmer Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, Österreich (FN 61756) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Weiz-Anger eGen, Kapruner Generator Straße 10, 8160 Weiz, Österreich (FN 46724m)

Vertragsaufbau

A Kreditgegenstand und Konditionen

B Sonstige Kreditbedingungen

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit EUR 270.000,00, Sollzinssatz 0,67 % p.a. entsprechend der Entwicklung EU-RIBOR 3-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,875 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.01.2020, Keine Rundung.

Mindestzinssatz 0,67 % p.a. Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen. Verzugszinssatz 6 % p.a.

Abschlussstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 21,30.

Verwendungszweck: Wasserversorgung

Rückzahlung in 120 monatlichen Pauschalraten EUR 2.335,35 jeweils am 01., beginnend mit 01.01.2020; Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten IBAN AT84 3818 7000 0000 0810 bei BIC RZSTAT2G187 Raiffeisenbank Weiz-Anger eGen.

Sondertilgungen oder eine vorzeitige gänzliche Tilgung sind jederzeit ohne Pönale oder sonstige Kosten möglich.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Kreditvertrag ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Kreditgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich – z.B. durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGeB Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBl 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung – auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen.

Für diesen Fall wird dem Kreditnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. Abs 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Kreditgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Kreditnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Weiz vereinbart.

B Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

5. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Als wichtige

Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

6. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag auf Beschlussfassung des oben angeführten Abstattungskreditvertrages.

GR Siegfried Haidenbauer erklärt sich gem. §58 GemO als befangen, da er bei der Raiffeisenbank Weiz-Anger angestellt ist und verlässt den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig diesen Abstattungskreditvertrag.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Anger zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015**

Bürgermeister Hubert Höfler erklärt, dass für jede Feuerwehr eine Vereinbarung beschlossen werden muss.

Vereinbarung

über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und
der **Freiwilligen Feuerwehr Anger**
zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände
der **Marktgemeinde Anger**
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die **Marktgemeinde Anger** hat gemäß § 35 Abs.1 StFWG die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der **Freiwilligen Feuerwehr Anger** erforderlich sind zu tragen.

Gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Anger zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände im (zivilrechtlichen) Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG genannten Aufgaben zu verwenden.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind

- a. die **Marktgemeinde Anger**, vertreten durch **Bürgermeister Hubert Höfler** (in der Folge kurz: Gemeinde) und
- b. die **Freiwillige Feuerwehr Anger**, vertreten durch den **Feuerwehrkommandanten HBI Martin Glaser** (in der Folge: Freiwillige Feuerwehr).

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich jene der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie in der Zukunft zu übergebenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (in der Folge: Ausrüstungsvermögenswerte).

2. Wirtschaftliches Eigentum der Ausrüstungsvermögenswerte

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn jemand wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem man diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Gemeinde hat gemäß § 35 Abs. 3 StFWG Ausrüstungsvermögenswerte der Freiwilligen Feuerwehr zur Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG übergeben bzw. werden diese an die Freiwillige Feuerwehr übergeben. Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr halten übereinstimmend fest, dass diese Ausrüstungsvermögenswerte zwar im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben, jedoch die Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 19 Abs. 2 VRV 2015 ist. Die Freiwillige Feuerwehr hat daher diese Ausrüstungsvermögenswerte in ihrem Inventarverzeichnis zu erfassen.

3. Übergabe und Verwendung der Ausrüstungsvermögenswerte

Dieser Vereinbarung ist eine nicht abschließende Aufstellung über Ausrüstungsvermögenswerte, die der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde per 31.12.2019 übergeben wurden, beigeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass ab dem 1. Jänner 2020 jede Übergabe eines Ausrüstungsvermögenswertes von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr unter Angabe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Bezug auf diese Vereinbarung schriftlich dokumentiert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr wird diese Ausrüstungsvermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG verwenden. Geplante Abgänge oder Veräußerungen von Ausrüstungsvermögenswerten sind der Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, die die notwendigen weiteren Veranlassungen (Ausscheiden aus dem zivilrechtlichen Eigentum bzw. Verkauf) als zivilrechtliche Eigentümerin zu setzen hat.

4. Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom **Gemeinderat der Marktgemeinde Anger** in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen (Zahl 6//2019, TOP 7).

Diese Vereinbarung wurde vom Wehrausschuss der **Freiwilligen Feuerwehr Anger** am 28.11.2019 genehmigt.

Diese Vereinbarung wird der Wehrversammlung der **Freiwilligen Feuerwehr Anger** zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der FF Anger beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Anger.

Zu Punkt 8.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn zur Benützung**

übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

Vereinbarung

über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und
der **Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn**
zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände
der **Marktgemeinde Anger**
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

5. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die **Marktgemeinde Anger** hat gemäß § 35 Abs.1 StFWG die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der **Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn** erforderlich sind zu tragen.

Gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände im (zivilrechtlichen) Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG genannten Aufgaben zu verwenden.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind

- c. die **Marktgemeinde Anger**, vertreten durch **Bürgermeister Hubert Höfler** (in der Folge kurz: Gemeinde) und
- d. die **Freiwillige Feuerwehr Heilbrunn**, vertreten durch den **Feuerwehrkommandanten HBI Bernhard Lipp** (in der Folge: Freiwillige Feuerwehr).

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich jene der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie in der Zukunft zu übergebenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (in der Folge: Ausrüstungsvermögenswerte).

6. Wirtschaftliches Eigentum der Ausrüstungsvermögenswerte

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn jemand wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem man diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Gemeinde hat gemäß § 35 Abs. 3 StFWG Ausrüstungsvermögenswerte der Freiwilligen Feuerwehr zur Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG übergeben bzw. werden diese an die Freiwillige Feuerwehr übergeben. Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr halten übereinstimmend fest, dass diese Ausrüstungsvermögenswerte zwar im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben, jedoch die Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 19 Abs. 2 VRV 2015 ist. Die Freiwillige Feuerwehr hat daher diese Ausrüstungsvermögenswerte in ihrem Inventarverzeichnis zu erfassen.

7. Übergabe und Verwendung der Ausrüstungsvermögenswerte

Dieser Vereinbarung ist eine nicht abschließende Aufstellung über Ausrüstungsvermögenswerte, die der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde per 31.12.2019 übergeben wurden, beigeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass ab dem 1. Jänner 2020 jede Übergabe eines Ausrüstungsvermögenswertes von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr unter Angabe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Bezug auf diese Vereinbarung schriftlich dokumentiert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr wird diese Ausrüstungsvermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG verwenden. Geplante Abgänge oder Veräußerungen von Ausrüstungsvermögenswerten sind der Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, die die notwendigen weiteren Veranlas-

sungen (Ausscheiden aus dem zivilrechtlichen Eigentum bzw. Verkauf) als zivilrechtliche Eigentümerin zu setzen hat.

8. Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom **Gemeinderat der Marktgemeinde Anger** in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen (Zahl 6//2019, TOP 8).

Diese Vereinbarung wurde vom Wehrausschuss der **Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn** am 06.12.2019 genehmigt.

Diese Vereinbarung wird der Wehrversammlung der **Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn** zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der FF Heilbrunn beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Heilbrunn.

Zu Punkt 9.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015**

Vereinbarung

über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und
der **Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz**
zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände
der **Marktgemeinde Anger**
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

9. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die **Marktgemeinde Anger** hat gemäß § 35 Abs.1 StFWG die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der **Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz** erforderlich sind zu tragen.

Gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände im (zivilrechtlichen) Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG genannten Aufgaben zu verwenden.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind

- e. die **Marktgemeinde Anger**, vertreten durch **Bürgermeister Hubert Höfler** (in der Folge kurz: Gemeinde) und
- f. die **Freiwillige Feuerwehr Oberfeistritz**, vertreten durch den **Feuerwehrkommandanten HBI Thomas Griesser** (in der Folge: Freiwillige Feuerwehr).

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich jene der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie in der Zukunft zu übergebenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (in der Folge: Ausrüstungsvermögenswerte).

10. Wirtschaftliches Eigentum der Ausrüstungsvermögenswerte

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn jemand wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem man

diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Gemeinde hat gemäß § 35 Abs. 3 StFWG Ausrüstungsvermögenswerte der Freiwilligen Feuerwehr zur Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG übergeben bzw. werden diese an die Freiwillige Feuerwehr übergeben. Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr halten übereinstimmend fest, dass diese Ausrüstungsvermögenswerte zwar im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben, jedoch die Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 19 Abs. 2 VRV 2015 ist. Die Freiwillige Feuerwehr hat daher diese Ausrüstungsvermögenswerte in ihrem Inventarverzeichnis zu erfassen.

11. Übergabe und Verwendung der Ausrüstungsvermögenswerte

Dieser Vereinbarung ist eine nicht abschließende Aufstellung über Ausrüstungsvermögenswerte, die der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde per 31.12.2019 übergeben wurden, beigeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass ab dem 1. Jänner 2020 jede Übergabe eines Ausrüstungsvermögenswertes von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr unter Angabe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Bezug auf diese Vereinbarung schriftlich dokumentiert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr wird diese Ausrüstungsvermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG verwenden. Geplante Abgänge oder Veräußerungen von Ausrüstungsvermögenswerten sind der Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, die die notwendigen weiteren Veranlassungen (Ausscheiden aus dem zivilrechtlichen Eigentum bzw. Verkauf) als zivilrechtliche Eigentümerin zu setzen hat.

12. Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom **Gemeinderat der Marktgemeinde Anger** in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen (Zahl 6//2019, TOP 9).

Diese Vereinbarung wurde vom Wehrausschuss der **Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz** am 01.12.2019 genehmigt.

Diese Vereinbarung wird der Wehrversammlung der **Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz** zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der FF Oberfeistritz beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Oberfeistritz.

Zu Punkt 10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände der Marktgemeinde Anger in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015**

Vereinbarung

über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und
der **Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz**
zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände
der **Marktgemeinde Anger**
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

13. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die **Marktgemeinde Anger** hat gemäß § 35 Abs.1 StFWG die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der **Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz** erforderlich sind zu tragen.

Gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände im (zivilrechtlichen) Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG genannten Aufgaben zu verwenden.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind

- g. die **Marktgemeinde Anger**, vertreten durch **Bürgermeister Hubert Höfler** (in der Folge kurz: Gemeinde) und
- h. die **Freiwillige Feuerwehr Viertelfeistritz**, vertreten durch den **Feuerwehrkommandanten HBI Martin Maier** (in der Folge: Freiwillige Feuerwehr).

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich jene der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie in der Zukunft zu übergebenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (in der Folge: Ausrüstungsvermögenswerte).

14. Wirtschaftliches Eigentum der Ausrüstungsvermögenswerte

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn jemand wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem man diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Gemeinde hat gemäß § 35 Abs. 3 StFWG Ausrüstungsvermögenswerte der Freiwilligen Feuerwehr zur Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG übergeben bzw. werden diese an die Freiwillige Feuerwehr übergeben. Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr halten übereinstimmend fest, dass diese Ausrüstungsvermögenswerte zwar im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben, jedoch die Freiwillige Feuerwehr wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 19 Abs. 2 VRV 2015 ist. Die Freiwillige Feuerwehr hat daher diese Ausrüstungsvermögenswerte in ihrem Inventarverzeichnis zu erfassen.

15. Übergabe und Verwendung der Ausrüstungsvermögenswerte

Dieser Vereinbarung ist eine nicht abschließende Aufstellung über Ausrüstungsvermögenswerte, die der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde per 31.12.2019 übergeben wurden, beigeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass ab dem 1. Jänner 2020 jede Übergabe eines Ausrüstungsvermögenswertes von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr unter Angabe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Bezug auf diese Vereinbarung schriftlich dokumentiert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr wird diese Ausrüstungsvermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG verwenden. Geplante Abgänge oder Veräußerungen von Ausrüstungsvermögenswerten sind der Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, die die notwendigen weiteren Veranlassungen (Ausscheiden aus dem zivilrechtlichen Eigentum bzw. Verkauf) als zivilrechtliche Eigentümerin zu setzen hat.

16. Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wurde vom **Gemeinderat der Marktgemeinde Anger** in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen (Zahl 6//2019, TOP 10).

Diese Vereinbarung wurde vom Wehrausschuss der **Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz** am 11.12.2019 genehmigt.

Diese Vereinbarung wird der Wehrversammlung der **Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz** zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der FF Viertelfeistritz beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Viertelfeistritz.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Jugendprojektes mit WIKI

Bürgermeister Höfler berichtet, dass das Jugendprojekt von WIKI leider nicht so gut angenommen wird, wie wir uns das erhofft haben. In der Gemeinde Anger sind natürlich viele Vereine und die meisten Jugendlichen sind dort Mitglieder und haben so außerhalb der Schule schon genug Beschäftigung. Wir sollten aber dennoch ein weiteres Jahr probieren. Ein Besprechungstermin mit den Verantwortlichen vom Jugendraum muss vereinbart werden, denn wir möchten ihnen schon mitteilen, dass wir uns mehr erwartet haben. Die Kosten bleiben für das nächste Jahr gleich. Es sind wieder € 15.000 veranschlagt. WIKI wird beim Bratpfelzauber einen Informationsstand haben und so versuchen den Jugendraum zu bewerben.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag das Jugendprojekt mit WIKI auch im Jahr 2020 durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Jugendprojekt mit WIKI und den jährlichen Kosten von 15.000 Euro im Jahr 2020 durchzuführen. Weiters wird beschlossen, dass im September 2020 evaluiert werden muss und dann wieder ein Beschluss für eine Weiterführung getroffen werden muss.

Zu Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über den Glasfaserausbau Anger – G31 Projekt

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Projektbeschreibung

Die Marktgemeinde Anger ist Kommanditistin der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH & Co KG. Gemeinsam mit der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH (in Folge kurz G31 GmbH) soll ein flächendeckender Glasfaserausbau („Fiber to the Home“ - FTTH) im definierten Polygon laut Förderverträgen mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Antragsnummern 30438960 und 32207870, vorgenommen werden. Dadurch werden garantierte Bandbreiten bis zu 1 Gbit/sek an jeder Grundstücksgrenze verfügbar sein.

Die Errichtung des passiven und aktiven Netzes (Layer 1 und 2) erfolgt durch die G31 GmbH, wobei die jeweiligen Baukosten an weitere Unternehmen vergeben werden und in enger Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark, Abteilung 16 durchgeführt werden. Dabei wird hauptsächlich auf öffentlichem Gut gearbeitet werden.

Für die Marktgemeinde Anger sind derzeit zwei Projekte in Planung, wobei sich die Projektkosten im ersten Projekt auf voraussichtlich EUR 2.100.000,- (netto) und im zweiten Projekt auf voraussichtlich EUR 400.000,- (netto) belaufen. **Dadurch ergeben sich voraussichtliche Gesamtprojektkosten in Höhe von EUR 2.500.000,- (netto).** Die dargestellten Projektkosten umfassen sämtliche Aufwendungen für die Errichtung des Rohrnetzes, des POPs, das Einbringen der Kabelanlagen sowie die Endmontage der Hausanschlüsse.

Die Kalkulation der voraussichtlichen Projektkosten basiert auf einer Grobkostenplanung nach den Richtlinien des BMVIT und ist als Richtwert anzusehen. Die eingereichten Projektkosten werden erfahrungsgemäß unwesentlich von den voraussichtlichen Projektkosten abweichen.

Die Finanzierung des Netzausbaus setzt sich wie folgt zusammen:

	Voraussichtlicher Betrag
Eigenmittel aus Hausanschlüssen (Annahme 40 % Anschlussquote)	EUR 75.000,-
Marktgemeinde Anger	EUR 625.000,-
Restfinanzierung G31 GmbH	EUR 1.800.000,-
Gesamtkosten (netto)	EUR 2.500.000,-

Im Falle einer Hausanschlussquote über 40 % werden die daraus mehr resultierenden Eigenmittel dem Finanzierungsanteil der Marktgemeinde Anger gutgeschrieben.

Für die Finanzierung des Gemeindeanteiles wird vom Land Steiermark voraussichtlich eine Bedarfszuweisung iHv 50 % gewährt, wodurch **der Eigenanteil der Gemeinde voraussichtlich EUR 312.500,- betragen wird**. Der tatsächliche Beitrag der Gemeinde kann erst nach Endabrechnung des Projektes festgestellt werden und wird nach tatsächlichen Projektkosten berechnet.

Bewohner können sich durch die Bestellung eines Hausanschlusses mit dem ausgebauten Glasfasernetz verbinden und damit Internetdienstleistungen beziehen. Die einmaligen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses richten sich nach dem Zeitpunkt der Bestellung bei der G31 GmbH und gleichzeitiger Unterzeichnung des Vorvertrages mit der G31 GmbH.

- Vor Projektende: EUR 600,00 brutto pro Hausanschluss
- Nach Projektende: EUR 600,00 brutto pro Hausanschluss + zusätzliche Anschlusskosten je nach Aufwand

Den Kunden wird das erforderliche Material (Kabel, Netzabschluss) für den Hausanschluss von der G31 GmbH zur Verfügung gestellt. Die Kunden verlegen den Hausanschluss in Eigenregie oder mit Hilfe der Gemeinde von der Grundstücksgrenze bis ins Haus.

Die Internetdienstleistungen werden entsprechend der Erfahrungswerte aus anderen Regionen voraussichtlich ab EUR ~40,00 brutto pro Monat angeboten werden.

Voraussetzungen für Projektumsetzung

Die G31 GmbH setzt das beschriebene Projekt unter folgenden Voraussetzungen um:

- a. Kein Ausbau durch etablierte Anbieter vorgesehen
- b. Technische Voraussetzungen sind gegeben (z.B. geografisch zusammenhängendes Ausbaugbiet, POP-Standort durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt, Backhauling wirtschaftlich möglich, usw.)
- c. Nachfrage (in Form von > 40 % Anschlussquote) vorhanden
- d. Förderzusage durch die FFG vorhanden
- e. Breite Zustimmung durch die Gemeinde und den Gemeinderat vorhanden
- f. Praktische Unterstützung durch die Gemeinde vorhanden
- g. Zuschuss durch die Gemeinde vorhanden

A N T R A G

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger möge beschließen:

- Dem Glasfaserausbau durch die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH wird zugestimmt.
- Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH wird im Rahmen der Projektentwicklung und -umsetzung vollinhaltlich unterstützt (Punkt f. der Voraussetzungen), insbesondere durch:
 - Bereitstellung eines Initiators als Ansprechpartner für die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH
 - Mietfreie Bereitstellung eines POP-Standortes inkl. Stromanschluss
 - Bereitstellung von Lagerflächen und des örtlichen Bauhofes für die Projektumsetzung
 - Unterstützung bei Gestattungsansuchen zur Inanspruchnahme von öffentlichen und privaten Liegenschaften sowie Koordination bei Mehrparteienwohnhäusern
 - Akquise von Bestellungen vor und nach Projektstart, sowie deren Administration
 - Mehrkosten bei erforderlicher Bankettsanierung (im Zuge der Projektumsetzung) werden durch die Gemeinde getragen
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Einreichunterlagen für die FFG-Förderung
 - Klärung und Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen
- Der voraussichtliche Gemeindeanteil iHv EUR 625.000,- wird der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH als Zuschuss gewährt und in drei Tranchen aufgeteilt auf drei Jahre überwiesen: 50 % im Jahr 2020, 25 % im Jahr 2021 und 25 % im Jahr 2022.
- Die entsprechenden Beträge sind in die jeweilige Voranschlagstelle im Budget der Gemeinde aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnten Antrag.

Zu Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der baren Eigenmittel für die Weiterführungsphase 1 der KEM

Der Bürgermeister sagt, dass eine Beschlussfassung für die Erhöhung der baren Eigenmittel der Marktgemeinde Anger für die Weiterführungsphase 1 der KEM um 18.462 Euro für die gesamte Umsetzungsphase (Erhöhung um 6.154 Euro pro Umsetzungsjahr) notwendig ist. Die gesamten baren Eigenmittel der Marktgemeinde Anger belaufen sich dann auf 55.386 Euro für ein Jahr Konzeptphase und 3 Jahre Umsetzungsphase. Diese Kosten wurden gemeinsam mit den Kosten der ersten Umsetzung am 12.9.2019 in der Gemeinderatssitzung präsentiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die baren Eigenmittel für die Weiterführungsphase 1 der KEM um 18.462 Euro zu erhöhen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt die Erhöhung der baren Eigenmittel für die Weiterführungsphase 1 der KEM um 18.462 Euro.

Zu Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020

Der Bürgermeister berichtet eingangs über die massive Veränderung in der Buchhaltung durch die ab 01.01.2020 wirksam werdende VRV 2015. Es war im Zuge dessen auch notwendig das gesamte Vermögen der Gemeinde zu erheben, zu erfassen und zu bewerten, was einen immensen zusätzlichen Zeitaufwand darstellt und die Buchhaltung bei dieser Arbeit unentgeltlich von GR Christiane Piber tatkräftig unterstützt

wurde. Ein großer Dank dafür an GR Christiane Piber. Die Mandatare selbst wurden von MMag. Dr. Hans Jörg Hörmann in der BH Weiz über die VRV 2015 informiert. Für die Interpretation des Voranschlagsentwurfes nach der neuen VRV 2015 für das Haushaltsjahr 2020 bittet der Bürgermeister nun GK Arno Dornhofer und Fr. Heidi Tödling um ihre Ausführungen. GK Arno Dornhofer dankt ebenfalls Fr. GR Christiane Piber für ihre Unterstützung und vor allem auch Fr. Heidi Tödling für die Vorbereitung des Voranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2020 in neuer Form. Fr. Heidi Tödling zeigt anhand einer Präsentation die Zahlen und Werte des Voranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2020 in der neuen Fassung lt. VRV 2015 und erläutert dazu wesentliche Änderungen der Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Vorjahr wie z.B. die Sozialhilfeumlage beträgt € 1,016.700,00 d.s. 20,3 % der Finanzkraft (VJ 888.800,00 18,5 % der Finanzkraft), in der Gruppe 853 fallen Einnahmen und Ausgaben der WA Sternath weg, da diese jetzt von der ÖWGS verwaltet wird, die Ertragsanteile betragen für 2020 € 3,449.400,00 (VJ 3,392.800,00), die Landesumlage erhöht sich von € 284.700,00 auf € 323.700,00.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- aufbringungsgruppen (1. Ebene)	und	- VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	Summe Erträge		8,446.700,00	0,00	0,00
SU	22	Summe Aufwendungen		9,312.200,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)		-865.500,00	0,00	0,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen		105.100,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)		-760.400,00	0,00	0,00

Das Nettoergebnis, in welchem die Abschreibung von € 1,597.000, -- und die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen von € 14.800,-- berücksichtigt sind, weist vor Zuweisung und Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen einen Abgang von € 865.500,-- aus.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- aufbringungsgruppen (1. Ebene)	und	- VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung		8,426.900,00	0,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung		7,501.000,00	0,00	0,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		925.900,00	0,00	0,00

SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	147.800,00	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	654.300,00	0,00	0,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-506.500,00	0,00	0,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	419.400,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	842.400,00	0,00	0,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-842.400,00	0,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-423.000,00	0,00	0,00

Für das Haushaltsjahr 2020 plant die Marktgemeinde Anger Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 1,018.500. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergibt folgendes Bild:

Darstellung Nachweis der Investitionstätigkeit	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Bedarfszuweisungen	sonstige Kapitaltransfers
I. Investive	511.500,00	383.000,00	131.800,00
II. sonstige Investive	30.000,00		
Summe	541.500,00	383.000,00	131.800,00
nicht investive Gebarung	507.000,00	545.400,00	38.600,00
	1.048.500,00	928.400,00	170.400,00

In I. sind die Anzahlung für das FF Auto der FF Anger und Ausgaben wie I-Beitrag für Radweg, Mikro ÖV, Wasserleitung Heilbrunn und Glasfaserausbau enthalten.

Unter II. ist die Anschaffung von PC´s in der NMS und Maschinenanschaffung für Bauhof enthalten

In der nicht investiven Gebarung finden sich Ausgaben für Straßensanierung, Kindergarten Sanierung Anger, Sanierung Heilbrunnhaus und die WIKI Betreuung in Heilbrunn.

Die Gemeindeabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A und B 500 v. H

Kommunalsteuer	3 % der Messbeträge	
Hundeabgabe	€ 60,00	jährlich je Hund
Müllabfuhrgebühr	€ 29,60	jährlich pro EGW
	und € 10,57	jährlich pro Person
Kanalbenützungsgebühr	€ 56,77	jährlich pro Nutzungseinheit
	und € 113,55	jährlich pro Person

Die vom Gemeinderat zu beschließende maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) beträgt € 1,407.700,00 und errechnet sich wie folgt:

Ein Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“. Diese Summe ist unter dem MVAG-Code 21 mit € 8,446.700,00 dargestellt.

Fr. Heidi Tödling bedankt sich persönlich ganz herzlich bei Fr. GR Christiane Piber für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Vermögens und übergibt das Wort wieder an Bürgermeister Hubert Höfler.

Dieser bedankt sich beim Kassier Arno Dornhofer und bei Frau Heidi Tödling für diese so umfangreiche und gute Vorbereitung und stellt den Antrag vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Stellenplan zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 mit Stellenplan.

Zu Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung über den MFP – Mittelfristiger Finanzplan bis zum Jahr 2024**

Der Bürgermeister bittet auch zu diesem TOP Fr. Heidi Tödling den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 zu präsentieren. Fr. Tödling erläutert anhand einer Präsentation den MFP 2021 bis 2024, wobei prozentmäßige Erhöhungen der Gehälter und bereits bekannte Ausgaben bzw. wegfallende Ausgaben berücksichtigt wurden.

Bürgermeister Höfler stellt den Antrag auf Beschlussfassung des MFP für die Jahre 2021 bis 2024.

Auf Grund der Erläuterungen beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024.

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.09.2019, GZ: 131/9-21/2019**

Dazu berichtet Bürgermeister Höfler, dass das Lärmgutachten an Frau Klauber übermittelt worden ist. Frau Klauber hat in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass sie dieses aber nicht durchgesehen hat, da ein anderer Planverfasser als am bewilligten Bauplan angegeben war. Nach Rücksprache mit dem Büro Vatter, welches das Gutachten erstellt hat, wurde uns mitgeteilt, dass es sich lediglich um einen Schreibfehler handelt, der das Gutachten aber im Inhalt nicht beeinträchtigt. Dies muss nun wieder mit einer Frist zur Stellungnahme an Frau Klauber geschickt werden. Dieser Brief wurde erst am Dienstag zur Post gebracht und damit ist die Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen. Daher muss der Beschluss über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.09.2019, GZ: 131/9-21/2019 heute entfallen.

Zu Punkt 17.) Allfälliges

- a) GR Johann Reithofer fragt, ob es schon eine Entscheidung bezüglich des Zufahrtsweges zu den Waldgrundstücken in der KG Anger gibt? Der Bürgermeister erklärt, dass diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Häusler kommen wird. Wahrscheinlich ist aber die Zufahrt über das Grundstück Stradner nicht möglich, da dann wahrscheinlich sein Brunnen gefährdet wäre. Daher wird man über Trog zufahren müssen.
- b) GR Reithofer möchte wissen, wie weit die Vermessung bei der Schule in Heilbrunn ist und ob die Ennstaler sich diesbezüglich schon gemeldet haben? Bürgermeister Höfler sagt, dass Karl Berghofer von der Vermessung den Planvorschlag am Ausarbeiten ist. Dieser wird dann den Ennstalern zur Durchsicht geschickt und erst, wenn sie damit einverstanden sind, wird der Plan grundbücherlich durchgeführt.
- c) GR Christiane Piber berichtet, dass drei Gemeindeglieder an Sie herangetreten sind und wissen wollten, ob es bei uns auch eine Möglichkeit gäbe, einen Kurs für Senioren bezüglich Internet etc. anzubieten. Es gibt dies in der Energieregion unter dem Titel „Seniorenservern“ und es würde durch Leader und vom Land gefördert. Da die Nachfrage groß ist, würden nur Bürger der Energieregion teilnehmen können. Der Bürgermeister verspricht, dass wir uns diesbezüglich erkundigen werden.
- d) GR Christiane Piber berichtet, dass sie und GR Gerald Haidenbauer gestern bei der AWV Sitzung gewesen sind. Die Frühjahrsputzaktion wäre für 23. März bis 3. Mai 2020 angesetzt. Wir putzen immer am Palmsonntag und das wäre der 4. April nächstes Jahr. Organisiert wird es wie immer vom Umweltausschuss.
- e) Bürgermeister Höfler dankt allen Gemeinderäten für die konstruktive Arbeit im vergangenen Jahr und hofft auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GV Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler